

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: RD / Rechtsdienst

Sitzungsvorlage

Datum: 05.11.2021

Drucksache Nr.: **21/0513**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

08.12.2021

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erklärung zur Sicherung von Zuwendungen zur Projektförderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze in Tageseinrichtungen Hier: Projekt Husarenstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die folgende Sicherheitserklärung gegenüber dem Land NRW abzugeben:

„Zur Absicherung von Rückzahlungsansprüchen des Landes NRW sieht der Bewilligungsbescheid vom 17.05.2021 vor, dass im Rahmen der Weiterleitung der bewilligten Mittel an den Träger Conclusio gGmbH eine dingliche Sicherung für die Dauer der Zweckbindungszeit durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes NRW an bereitetester Stelle im Grundbuch zu erfolgen hat.

Da die genannte dingliche Sicherung im vorliegenden begründeten Einzelfall nicht erfolgen kann, erkläre ich hiermit als Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich, für den Fall der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen durch die Bewilligungsbehörde, diese Ansprüche vollumfänglich zu erfüllen.“

Sachverhalt / Begründung:

Die Conclusio gGmbH erhält im Rahmen der Weiterleitung durch die Stadt für den Neubau und die Errichtung der Kindertagesstätte Waldorfkinderhaus in der Husarenstraße 41 in 53757 Sankt Augustin aus dem Investitionsprogramm des Landes und des Bundes Zuwendungen. Die gesamte Förderleistung beträgt 1.548.726,75 €.

Gem. Ziff. 5.1. der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen muss die geförderte Maßnahme und im Fall des Wegfalls des Bedarfs 20 Jahre für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kommt es zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides mit der Maßgabe, dass die gewährte Zuwendung –anteilig- zurückzuerstatten ist. Nach dem Bewilligungsbescheid ist dieser mögliche Rückzahlungsanspruch aufgrund der Weiterleitung an den Träger dinglich zu sichern.

In der Regel erfolgt eine solche Sicherung durch die Bestellung einer Grundschuld für das genutzte Grundstück. Da der Träger selbst nicht Eigentümer des Grundstücks ist und auch nicht über weitere dingliche Sicherheiten verfügt, kann die dingliche Sicherung durch ihn nicht erbracht werden. Auch die Stadt ist nicht Eigentümerin des Grundstücks, so dass auch insoweit eine dingliche Sicherung ausscheidet.

Für Fälle dieser Art sieht Ziff. 5.7 Satz 3 der o.g. Richtlinie vor, dass in diesen besonderen Einzelfällen die notwendige Sicherheit durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers (Stadt) erfolgen kann. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landes NRW so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst.

Die vorgenannte Sicherungserklärung entspricht dem Inhalt der Mustererklärung des LVR. Die Abgabe dieser Erklärung ist darüber hinaus Voraussetzung für die Auszahlung der letzten Rate in Höhe von 464.618,03 €, die der Träger benötigt, um die Einrichtung mit insgesamt 4 Gruppen fertigzustellen.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Stadt verantwortlich, in ihrem Gebiet ausreichend Kitaplätze zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist auch sie die unmittelbare Adressatin des Zuwendungsbescheides der gewährten Landesmittel und Garant dafür, dass die geförderte Einrichtung während der Dauer der 20-jährigen Zweckbindung als Kita oder zumindest als Einrichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe betrieben wird.

Erst wenn der Fall eintritt, dass die Einrichtung gar nicht mehr, d.h. weder durch den jetzigen Träger noch durch die Stadt selbst oder einen weiteren Träger betrieben wird, entsteht ein Rückforderungsanspruch des Landes.

Vor dem Hintergrund drohender Klagen, die auf die gerichtliche Durchsetzung einklagbarer Plätze in einer Kindertageseinrichtung gerichtet sind, welche aber im Fall eines mangelnden Angebots ins Leere gehen und dann die Zahlung empfindlich hoher Zwangsgelder auslösen, hat sich die Stadt dazu entschlossen, die Errichtung der Einrichtung unter den genannten Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

In dem mit dem Träger am 10.06.2021 geschlossenen Trägerschaftsvertrag hat sich dieser verpflichtet, das Eigentum sämtlicher mit Bundes- und Landesmitteln erworbenen Gegenstände kostenlos an die Stadt zu übereignen, sofern er (der Träger) vor Ablauf der Zweckbindungsdauer die Trägerschaft der Einrichtung aufgibt.

Die Sicherheitserklärung kann frühestens nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gegenüber der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde abgegeben werden.

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen, solange der Betrieb der Einrichtung gesichert ist.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.